

Rechtlicher Rahmen und Handlungsfelder

Die Rechtsstellung der Mentorinnen und Mentoren wird in der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG/DV) von 2013 durch § 4 (Rechtsstellung der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten sowie der Mentorinnen und Mentoren) festgelegt. Dort heißt es:

Auf Vorschlag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bestimmt die Leitung der Ausbildungsschule im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars für die jeweiligen Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen eine anleitende Lehrkraft als Mentorin oder Mentor.

Die folgenden Ausführungen stellen Ziele, Aufgaben und Handlungsfelder einer „anleitenden Lehrkraft“ dar. Sie geben einen Orientierungsrahmen für die Mentorentätigkeit, auf der Grundlage ihrer Rechtsstellung und in Hinblick auf eine erfolgreiche Ausbildungsbegleitung.

Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen LiV und Mentorin/Mentor stellt eine unerlässliche Voraussetzung für eine gelingende Mentorentätigkeit dar. Diese Beziehung wird gerade nicht durch ein von Noten geprägtes Abhängigkeitsverhältnis beeinflusst. Eine solche ‚begrenzte‘ Verantwortung schafft Raum für spezifische Ausbildungstätigkeiten, die von den Ausbilderinnen und Ausbildern des Studienseminars nicht wahrgenommen werden können und die sich im persönlichen Kontakt, in einer kontinuierlichen Zusammenarbeit und einer bewertungsfreien Begleitung im Alltag zeigen.

Zentrale Aufgaben der Mentorentätigkeit sind Betreuen, Begleiten und Beraten.

7. Zusammenarbeit mit den am Studienseminar für die pädagogische Ausbildung Verantwortlichen

Kontinuierliche Kommunikation und Kooperation sind wichtig in der gemeinsamen Begleitung und Betreuung des Ausbildungsprozesses. Um dieses Anliegen zu unterstützen, bietet das Studienseminar Mentorennachmittage am Seminar und an den Ausbildungsschulen sowie unterstützende Fortbildungsmöglichkeiten an.

1. Unterstützung in Schul- und Unterrichtspraxis

Sowohl in schulorganisatorischen Zusammenhängen (z. B. Informationswege, Regularien etc.) als auch im ganz konkreten Unterrichtsbezug (z. B. Planung und Durchführung von Unterricht, Klassenführung etc.) bringen die Mentorinnen / Mentoren ihre Erfahrungswerte ein.

6. Mitwirkung im Examen

Die Mentorin / der Mentor kann auf Vorschlag der LiV als „Lehrkraft des Vertrauens“ beratende Funktion übernehmen.

Betreuen Begleiten Beraten

2. Unterricht als Hospitationsangebot

Die LiV beobachtet (kriterienorientiert) Unterricht. Dadurch ergeben sich Gesprächsanlässe und Reflexionsmöglichkeiten, die für beide Seiten gewinnbringend sein können.

5. Mitwirkung beim Schulleitergutachten

Die Mentorin / der Mentor kann von der Schulleiterin / dem Schulleiter für die Erstellung des Gutachtens hinsichtlich des Ausbildungsprozesses, des Ausbildungsstandes und der schulischen Tätigkeiten zurate gezogen werden.

4. Teilnahme an Unterrichtsbesuchen mit Unterrichtsberatung

Die Mentorin / der Mentor nimmt an Unterrichtsbesuchen teil sowie an der Reflexion mit Ausbilderinnen / Ausbildern, um den Entwicklungsprozess der LiV aktiv begleiten zu können. So kann sich eine fruchtbare Kooperation zwischen Mentorinnen / Mentoren und Studienseminar entwickeln, die zunehmend Transparenz hinsichtlich der individuellen Ausbildungsschwerpunkte und der Bewertungskriterien gewährleistet.

3. Angeleiteter Unterricht und Kopplung

Die LiV hält Unterrichtsstunden unter Anleitung oder gestaltet Unterricht im Rahmen einer Kopplung. Die Ergebnisse gemeinsamer Unterrichtsreflexionen fließen in die Weiterarbeit ein.